



**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

III. Quartal 2008

30.06.2008 Gesamt: 5.102EW)						
Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:						
			-		3	4

b) Arbeitslosenzahlen

Stand per	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl des Kreises Pinneberg
30.06.2008	72	0,80 %
30.09.2008	77	0,86 %

B. Entwicklung der Bautätigkeit

Wohnraumerstellung		Stand: 01.07. – 30.09.2008	
Anbauvorhaben (Anzahl): -/-	Neubauvorhaben (Anzahl): -/-	Anbauvorhaben (Anzahl): -/-	Neubauvorhaben (Anzahl): -/-

C. Entwicklung der Bauleitplanung

5. Änderung FNP und 2. Änderung Landschaftsplan: Über die Pläne wurde abschließend beschlossen. Jetzt wird das Zielabweichungsverfahren weiter betrieben.	Stand: 30.09.2008		
---	-------------------	--	--

D: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen

1. Personalstand Arbeiter

Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
30.09.2008	Bauhof	4	0	4	0,004	0	0
	Gärtnerei	3	0	3	0,003	0	0

3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)

Stand per	Bereich	Mehrarbeits-/Überstunden	Erkrankungen länger als 6 Wochen
30.06.2007	Bauhof + Gärtnerei	512,79 h	
30.09.2007	Bauhof + Gärtnerei	1.602,71 h	
31.12.2007	Bauhof + Gärtnerei	1.442,32 h	
30.09.2008	Bauhof	553,37 h (810,52 h)	Ab 1.1.2008 organisatorisch nur noch 1 Einheit

E. Kindertageseinrichtungen

Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich	vorhandene Plätze	belegte Plätze
1. KiTa Lebenshilfe	8.00 – 14.00 Uhr	201,50 €	Gesamt 74, davon	74

Etz	(Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	(für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst)	44 Regelkindergartenplätze	
. Ev. KiGa	8.00 – 12.00 Uhr (Frühdienst 7.00 – 8.00 Uhr und Spätdienst 12.00 – 14.00 Uhr) Familiengruppe 8.00 – 16.00 Uhr	135,00 € (für 8.00 – 12.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst) Familiengruppe (ganztags) 0-3 Jahre 407,00 € 3-6 Jahre 271,000 € + Essensgeld 41,00 €	140 Regelkindergartenplätze	1 Gruppe à 19 Kinder (Einzelintegration) 1 Gruppe à 21 Kinder 2 Gruppen à 22 Kindern = 84 Plätze 1 Ganztagsgruppe à 13 Kindern 1 Familiengruppe bis 13.00 Uhr 5 Krippen- und 10 Elementarplätze = 15 Plätze 1 Familiengruppe bis 16.00 Uhr 5 Krippen- und 10 Elementarplätze = 15 Plätze Gesamt: 127 Plätze
Erläuterungen: 7. Gruppe ab 1.8.2008 erforderlich				
F. Grundschule / Betreuende Grundschule				
a) Grundschule Appen		Stand per: 30.09.2008		
	Schuljahr	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler	
	1. Grundschuljahr	3	62	
	2. Grundschuljahr	2	49	
	3. Grundschuljahr	3	65	
	4. Grundschuljahr	3	70	
	Gesamt:	11	246	
b) Betreuende Grundschule		Stand per: 30.09.2008		
	Anzahl der betreuten Grundschüler	87		
G. Wichtige Bau- und Beschaffungsvorhaben				
Anbau eines Schulungsraumes mit Nebenräumen an das Feuerwehrgerätehaus: Der Bau hat begonnen und ist im Zeitplan.		Stand per: 30.09.2008		
H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse				
1. Gemeindevertretung				
	Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen
14.12.2006	Sanierung Turnhalle Almtweg		Sanierung abgeschlossen bis auf die Änderung bei der Lüftungsanlage	Kein neuer Sachstand

	Sanierung Lindenstraße 5	Arbeiten sind alle fertig gestellt und wurden abgenommen.	
	Erneuerung und Sanierung der Abwasserleitungen in den Straßen <i>Im Wiesengrund</i> und <i>Gärtnerstraße</i>	Für 2008 vorgesehen Kein neuer Sachstand	Durch eine Ausbaubeitragssatzung könnten die Anlieger für die Verbesserungen an den Kosten beteiligt werden.
	Kanalbaumaßnahme Hauptstraße/Schäferhofweg		1. Bauabschnitt ist abgeschlossen Die Deckenarbeiten sind beendet.
	Beschwerde gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße 106 über den neuen Dünnschichtbelag auf der Hauptstraße	In einer weiteren Messung wurde der Lärmwert gemessen. Die 2. Messung hat nur einen um 0,5 dBA geringeren Wert ergeben.	Erweiterung der Mittelmarkierung ist zugesagt.
19.06.2007	Erweiterung Feuerwache, 2. BA	Es erfolgt ein Anbau eines Schulungsraumes mit Nebenräumen an das Feuerwehrgerätehaus	Der Bau ist im Zeitplan.
	Planungen auf dem Gelände des Schäferhofes; hier: Errichtung einer Reitanlage für Pensionstierhaltung und Heilpädagogisches Reiten in Kooperation mit dem Lebenshilfswerk Pinneberg	Bauanträge sind gestellt.	
	Schaffung eines Jugendraumes für das Jugendrotkreuz im Bürgerhaus (Umbau eines Teils des Lagerhauses)	Baugenehmigung liegt vor	Einbau von neuem Stützpfeiler und Estrich erfolgt.
25.09.2007	Sanierung WC-Anlage Grundschule	Die Sanierung ist abgeschlossen.	
	Straßenbeleuchtung – partielle Erweiterung -	Ist in Planung	Kein neuer Sachstand.
25.09.2008	Bildung einer Aktivregion	Die Gemeinde hat beschlossen, an der noch gründenden „Aktivregion“ für den Bereich des westlichen Kreises Pinneberg teilzunehmen	Am 5. Mai fand eine Gründungsveranstaltung statt.
30.09.2008	Entwurf eines Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2010-2025)	Beteiligung gemäß § 7 Landesplanungsgesetz	Der Entwurf liegt vor, die Stellungnahmen sind bis zum 15.10.2008 vorzulegen. Die Beratung erfolgte im Bauausschuss, Hauptausschuss.
2. Hauptausschuss			
	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Das Amt hat keine Kapazitäten dafür	Kein neuer Sachstand

			frei. Der Bürgermeister wird mit dem Heimatverein, den Fraktionen und dem Seniorenbeirat sprechen.		Die Teilnahme am Kubusvergleich wurde beschlossen. Zahlen werden durch Verwaltung und Bauhof ermittelt.
25.04.2006		Zukunftskonzept für den Bauhof Appen (06.9070.1) Vorbereitungen der Arbeitsgruppe	Die 3. Arbeitsgruppensitzung hat am 10. April 2008 stattgefunden.		
24.08.2006		Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung; hier: Beauftragung eines Maklers für die Vermietung.	Ab 1.7.08 sind die beiden oberen Geschosse an Fa. TU ES für zunächst 1 Jahr vermietet.		
		Wohnungsverwaltung ab 1.1.2007 durch einen privatwirtschaftlichen Verwalter	Beauftragung der Fa. Kühl Haus- und Grundstücksverwaltung, befristet bis 31.12.2008		Klage läuft mit der GeWoGe bezüglich Rückzahlung der Mietkautionen.
05.12.2006		Feuerwehrangelegenheiten; Anschaffung eines Löschfahrzeuges	Der Auftrag ist erteilt.		
12.03.2008		Umzug des Bürgerbüros und des Bürgermeisters in das Bürgerhaus			Thema im kommenden Hauptausschuss
29.04.2008		Erweiterung des ev. Kindergartens um eine Vormittagsgruppe	Die Mieterin zieht zum 15.10.2008 aus. Der Architekt Jenßen wird dann die entsprechenden Umbauarbeiten veranlassen.		Fördermittel wurden beantragt
		3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales			
		<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
				Die Teilnehmer der 1. Zusammenkunft haben bisher noch keine Themenvorschläge genannt. Das Thema „Häusliche Gewalt bei Kindern/Frauen“ wird auf jeden Fall von den Gbs Uetersen, Tornesch und Amt Moorrege im Januar 2009 bearbeitet (Einladung zum runden Tisch).	
24.05.2007		1. gemeinsame Gründung eines übergreifenden Bündnisses für Familien im Amt Moorrege/Uetersen/Tornesch			
		4. Umweltausschuss			
		<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
23.05.2006		Überprüfung der grünordnerischen Festsetzung in den Bebauungsplänen 16, 17, 18 und 19 – Sachstandsmitteilung und Umgang mit Befreiungsanträgen/Angebot von Ersatzmaßnahmen (06.6023.1)		Kein neuer Sachstand.	Die Sache ruht zurzeit.
07.09.2006		Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof		Ca. 1/2 der Deponie sind abgedeckt. Verhandlung über stufenweise Auszahlung der Sicherheitsleistung wird	Das Deponieoberflächenabdichtungssystem soll bis 31.12.2010 vollständig hergestellt sein. Die

			z. Zt. geführt. Abstimmung erfolgt mit Umweltministerium. Das LANU wurde nochmals um einen aktuellen Sachstandsbericht gebeten.	Wasserbehörde des Kreises Pinneberg wird kurzfristig eine Auswertung und grafische Darstellung der Grundwasseranalysedaten vorlegen. Der noch zulässige Regelbetrieb (Biomassenslagerung) soll bis Ende September durch Mengenreduzierung wieder hergestellt sein
21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung		Die von der Gemeinde Heist bezahlte Landmarke wurde am 16.1.2008 gesetzt. Die Landmarken auf Holmer und Appener Gebiet sind im März errichtet worden. Mit dem Bau eines Hangars, der letztlich zur Verminderung der Zahl der Starts und Landungen führen wird (bisher mussten viele Flugzeuge in Hamburg untergebracht werden; Folge: Flugzeuge kommen aus Hamburg, landen in Heist und starten dann von dort aus wieder), ist begonnen worden. Der Bau des Flugplatzrestaurants kommt gut voran.	Kein neuer Sachstand.
5. Bauausschuss				
	<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
21.02.2006		Bebauungsplan Nr. 107 – Rosenfeld – der Stadt Pinneberg	Der Markt ist fertig gestellt. Abrechnung mit Rechtsanwalt folgt.	.
I. Nutzung des Bürgerhauses				
Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
3. Quartal 2008	70/19	30.772,10 von 55.300 € (55,65 %)	173.621,28 von 197.781,38 (87,78 %)	Erhöhung ergibt sich dadurch, dass nun Abschreibung und Verzinsung haushaltstechnisch gebucht wurden.
2. Quartal 2008	74/19	30.002,71 von 55.300 € (54,25 %)	152.054,13 von 197.781,38 (76,88 %)	Erhöhung ergibt sich dadurch, dass nun Abschreibung und Verzinsung haushaltstechnisch gebucht wurden.

J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaften Neukalen und Polegate					
Neukalen			Polegate		
Gemeinde geplant/durchgeführt	Vereine und Verbände geplant/durchgeführt	Gemeinde geplant/durchgeführt	Vereine und Verbände geplant/durchgeführt		
-/-	Der Etzer Bund hat vom 25.07. – 27.07.2008 am „Lichterfest“ in Neukalen teilgenommen.	-/-	./.		
K. Prozesstandschaften					
Bezeichnung des Prozesses			Stand		
Transparentmasten			Die Gemeinde Appen hat die Fa. Gawron aufgefordert, die dort lagernden 4 Banner-Masten zum Bauhof Appen zurückzuliefern.		
L. Jugendarbeit II. Quartal 2008					
Die Jugendbetreuerin hat zum 30.09.2008 gekündigt. Aufgrund von Resturlaub und Überstunden ist sie bereits seit dem 21.08.08 nicht mehr im Dienst. Seit dem wird das Jupita zu den Öffnungszeiten von Vertretungskräften geführt.					
Im September sind die Vorstellungsgespräche erfolgt. Die Stelle ist ab dem 1.01.2009 wieder besetzt. Herr Semmelhack wird neuer Jugendpfleger der Gemeinde Appen.					
Bis dahin wird das Jupita weiterhin von den Vertretungskräften geöffnet.					
In diesem Zeitraum finden dann keine gesonderten Aktionen statt.					
M. Ausleihzahlen der Gemeindebücherei von April bis Juni 2008					
Zeitschriften	Sachbücher	Kinder- und Jugendbücher	Sachbücher für Kinder/Jugendliche	Romane	Neue Medien
-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
Bemerkungen: Laut Mitteilung der Gemeindebücherei Appen können diese Zahlen aufgrund eines EDV-Fehlers bei der Statistikberechnung nicht benannt werden. Für 2007 erfolgt wie gewohnt ein Jahresbericht mit allen Daten und Fakten.					
N. Ausblick auf das III. Quartal 2008					

Moorrege, 14.11.2008

(Brüggemann)
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 247/2008/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	03.11.2008
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	18.11.2008	öffentlich
Hauptausschuss der Gemeinde Appen	26.11.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	03.12.2008	öffentlich

Mitgliedschaft im Verein "Regionalpark Wedeler Au"

Sachverhalt:

Durch den geplanten Regionalpark „Wedeler Au“ sollen über die Landesgrenze hinweg mit der Stadt Hamburg, den Gemeinden Wedel, Appen, Holm, Pinneberg, Schenefeld und dem Landkreis Pinneberg gemeinschaftlich bauplanerische sowie naturschutz-, freizeit- und erholungsbezogene Ziele verfolgt werden.

Durch das Landschaftsplanungsbüro Steffen & Runtsch wurde hierfür ein Rahmenkonzept aufgestellt.

Fünf wesentliche Ziele sollen über das Projekt erreicht werden:

- Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Tourismus und Freizeitgewerbe
z.B. Nutzung von Flächen für Freizeitanlagen, wie z.B. Golf- oder Sportflächen, Badeseen etc.)
- Naherholung und Umweltqualität stärken (z.B. Anlegung/Ausweisung von Radwanderwegen oder Reitwegen etc.)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Kulturlandschaftsentwicklung
- Umsetzung und Konkretisierung der Entwicklungsziele des REK
(gemeindeübergreifende Kooperation)

Als eines der Hauptentwicklungsziele für die Erlebnisräume des Regionalparks wird u.a. auch der Appener Badensee gesehen. Schwerpunkt ist hier die besondere landschaftsbezogene Erholungsnutzung „Baden im Natursee“.

Die derzeitige Arbeitsteilung, in der die Stadt Wedel im Bereich der Betreuung des Projektes einen sehr großen Teil der für den Regionalpark erforderlichen Leistungen erbringt, kann auf die Dauer kein tragfähiges Modell sein. Als Lösung wird die Bildung eines Vereins angesehen, in dem alle beteiligten Gemeinden Mitglieder werden.

Dieser Verein soll die mit dem Regionalpark verbundenen Aufgaben übertragen bekommen und durch eine gemeinsame Umlage finanziert werden. Der Finanzierungsanteil richtet sich nach dem Flächenanteil und der Einwohnerzahl.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die weitere Vorgehensweise sieht so aus, dass auf der nächsten stattfindenden Arbeitssitzung im Rathaus der Stadt Wedel über die Vereinssatzung abgestimmt werden soll. Der Verein nimmt zur Erreichung der oben genannten Ziele die hierfür erforderlichen Aufgaben wie Planung und Durchführung/Begleitung konkreter Einzelmaßnahmen (die Planungshoheit zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen obliegt den Kommunen), Einwerbung von Fördergeldern, Koordinierung der vereinbarten Ziele, Öffentlichkeitsarbeit etc. wahr.

Die Aufteilung der anfallenden jährlichen Kosten zur Ausstattung des hierfür notwendigen Arbeitsplatzes soll nach einem bestimmten Finanzierungsschlüssel wie Flächengröße und Einwohnerzahlen erfolgen. Der Jahresbedarf für Personal- und Sachkosten wird auf rd. 61.200,00 € geschätzt und soll gemäß beigefügtem Finanzierungsschlüssel von den Vereinsmitgliedern getragen werden (**Anlage**).

Sofern die Gemeinde Appen dem Verein beitrifft, würden jährlich anteilige Kosten von ca. 1.000,00 € entstehen.

Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2009 wären für die Vereinsmitgliedschaft im Projekt „Regionalpark Wedeler Au“ 1.000,00 € einzuplanen, spätestens in einem Nachtragshaushaltsplan, da der genaue Zeitpunkt der Vereinsgründung noch nicht feststeht.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/der Hauptausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem noch zu gründenden Verein „Regionalpark Wedeler Au“ mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von ca. 1.000,00 € beizutreten.

_____ JA-Stimmen

_____ NEIN-Stimmen

_____ Enthaltungen

Brüggemann
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Vereinssatzung „Regionalpark Wedeler Au“
Vereinsbeitrag gemäß beigefügtem Finanzierungsschlüssel

Satzung „Regionalpark Wedeler Au e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Landkreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg gründen einen Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Verein führt den Namen „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 22871 Wedel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger des „Regionalparks Wedeler Au“. Die räumliche Zuständigkeit entspricht der Fläche des Regionalparks. Der Regionalpark umfasst das in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet.
- (2) Der Verein orientiert sich an der Idee der Nachhaltigkeit. Übergeordnetes Ziel ist daher die Balance zwischen wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Entwicklung. Hieran anknüpfend hat der Verein den Zweck, den Regionalpark auf der Basis des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen zu fördern. Der Verein verfolgt dabei folgende Ziele:
 - a) Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Steigerung des Imagewertes der Metropolregion Hamburg,
 - b) Förderung der Naherholung und Umweltqualität als Impulsgeber für die Regionalentwicklung,
 - c) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Standortqualität,
 - d) Förderung der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
 - e) Umsetzung und Konkretisierung der Entwicklungsziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg.

- (3) Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Nicht verbindliche planerische Aufbereitung von Fragestellungen, die sich aus dem Zweck nach Absatz 1 oder den Zielen nach Absatz 2 ergeben, sowie Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen,
 - b) Koordinierung der auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele gerichteten gemeindlichen Maßnahmen im Interesse einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die umweltverträgliche Erholung sowie über den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft im Regionalpark beispielsweise durch Informationsausstellungen, Führungen, Veranstaltungen und Seminare,
 - d) Veröffentlichung von Informationsmedien aller Art,
 - e) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - f) Mitarbeit in Vereinen, Verbänden oder Dachorganisationen, die die in Absatz 2 genannten Ziele unterstützen, zur Vernetzung mit anderen Regionalparks oder vergleichbaren Initiativen,
 - g) Gewinnung von Fördermitteln für Projekte im Regionalpark.
- (4) Der Verein kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen oder ein eigenes Regionalparkmanagement unterhalten.
- (5) Die kommunale Planungshoheit bleibt gewahrt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über Absatz 3 hinausgehende Aufgabenfelder beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein erhält die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel aus Beiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder, öffentlichen Mitteln, insbesondere durch Ausnutzung der Förderprogramme der Metropolregion Hamburg, der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie aus Spenden, Zuschüssen, Schenkungen und sonstigen Einkünften.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können für die einzelnen Mitglieder und für die Fördermitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Landkreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Gründung des Vereins maßgebend gewesen sind, seit Gründung des Vereins so wesentlich geändert, dass einem Mitglied das Festhalten an der ursprünglichen Satzungsregelung nicht zuzumuten ist, so kann dieses Mitglied eine Anpassung der Vereinssatzung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Die Kündigung nach Abs. 3 bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie soll begründet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 6

Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch den Vorstand, der über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 01. des auf den Beschluss folgenden Monats.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Fördermitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Fördermitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die hierüber entscheidet. Der Ausschluss erfolgt zum 01. des auf den Ablauf der Berufungsfrist beziehungsweise auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeistern der Städte Wedel, Pinneberg und Schenefeld und der amtsangehörigen Gemeinden Appen und Holm sowie dem Staatsrat der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Leiter des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg oder aus den von den jeweiligen Gebietskörperschaften oder den beiden Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg benannten Vertretern. Im Verhinderungsfall können sich die nach Satz 1 benannten Vertreter der Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- f) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) den Beschluss über die Beitragshöhe.
 - h) die Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsprogramme,
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Dabei ist einmal im Jahr bis spätestens Ende April eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der wenigstens über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse einvernehmlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Freie und Hansestadt Hamburg eine gemeinsame Stimme. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. In den Vorstand können nur die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 benannten Vertreter der Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Nachwahl ergänzt werden. Im Fall der Amtsniederlegung und bei Verzögerung der Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das Amt neu besetzt worden ist.

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Vorstandes so oft es die Geschäftslage erfordert ein und leiten seine Verhandlungen. Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sie haben die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits- und Pachtverträgen. Kaufverträge sind ab einem Wert von 1.000 € dem Vorstand zugewiesen,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern.

§ 10

Kassenprüfung, Kassenprüfer

- (1) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertretern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren.

§ 11

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ am xx.xx.2008 in Wedel beschlossen und von den sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Wedel, den xx.xx.2008

(Vereinsvorsitzender)

Finanzierungsanteile Regionalpark Wedeler Au

Stand 24.06.2008

geschätzte Personal- und Sachkosten

Gemeinde	Flächenanteil in %	Einwohner in %	vorgeschlagener Finanzierungsanteil gerundet in %	absoluter Finanzierungs- anteil in €
Hamburg	36	32,7	46	28.000
Wedel	27	22,1	34	21.000
Pinneberg	11	28,6	5	3.000
Schenefeld	6	12,4	3,5	2.100
Appen	7	2,1	1,7	1.050
Holm	13	2,1	1,7	1.050
Kreis Pinneberg	-	-	8,1	5.000
gesamt	100	100	100	61.200

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 259/2008/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	17.11.2008
Bearbeiter:	Frank Lompa	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss der Gemeinde Appen		öffentlich

Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren laufen jetzt die Prozesse zur Bildung einer verbindlichen Kooperationsebene für die Kommunen im Umland der Kreisstadt Pinneberg. In vielen Arbeitsgruppen, Treffen und Sitzungen wurden Grundlagen erarbeitet und Vorschläge für Ziele einer geordneten Entwicklung der Region Pinneberg vorgelegt. Im Kern hat sich jedoch das Öfteren gezeigt, dass kommunale Einzelinteressen und auch atmosphärische Störungen zwischen den beteiligten Kommunen die verschiedenen Prozesse gehemmt haben.

Um hierzu einen Überblick für die weitere Diskussion zu ermöglichen, ist Frau Fahrenkrug vom Büro Raum und Energie eingeladen. Frau Fahrenkrug wird die aktuellen Sachstände sowie die Perspektiven des Prozesses aufzeigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich wird eine Fortführung des Prozesses sehr befürwortet, um die Kooperationsbemühungen weiter zu unterstützen und auch um die Gemeinde Appen weiter an dem Prozess zu beteiligen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine zukunftsorientierte Entwicklung der Region nur in einer verbindlich gestalteten Kooperation möglich. Die Gemeinde Appen als „Bindeglied“ zwischen dem wichtigen Raum des Pinneberger Umlandes und des Planungsverbundes Uetersen/Tornesch/Moorrege/Heidgraben kann sich nur dann vernünftig positionieren, wenn sie weiterhin aktiv an einer Kooperation teilnimmt. Wichtige Bedingung kann aber nur sein, dass auch spürbare Fortschritte erkennbar sind. Nach der Erarbeitung einiger Handlungsgrundlagen und Basisdaten muss jetzt von allen Partnern der Weg in die verbindliche Beschlussfassung zu den erarbeiteten Daten gegangen werden. Um Diskussion und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzierung:

Die weitere Teilnahme am SUK-Prozess hat keine weiteren finanziellen Auswirkungen, da das bereitgestellte Budget noch nicht ausgeschöpft ist.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt:

Die Gemeinde Appen nimmt weiterhin an der Bildung einer Kooperationspartnerschaft mit den Gemeinden im Umland der Stadt Pinneberg sowie der Stadt Pinnberg teil.

Brüggemann

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 255/2008/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	10.11.2008
Bearbeiter:	Stefan Pietruska	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss der Gemeinde Appen	26.11.2008	öffentlich

Grundsatzbeschuß zum Auftrag an die Verwaltung zum Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Appen verfügt seit 1999 über keine rechtskräftige Straßenausbaubeitrags - satzung, die im Falle einer Ausbaumaßnahme anzuwenden wäre. Nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) verliert eine Abgabensatzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Die bisherige Straßenausbaubeitragssatzung stammte aus dem Jahr 1978.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat mit der Beschlussvorlage Nr. 157/2008/APP/BV vom 23.01.2008 eine umfassende Darstellung zur Neufassung und zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung abgegeben. Der Hauptausschuss der Gemeinde Appen hat in seiner Sitzung vom 29.01.2008 – TOP 5- beschlossen, die Ausführungen der Verwaltung zunächst zur Kenntnis zu nehmen. Am 17.07.2008 –TOP 7- hat der Hauptausschuss beschlossen, um über die Notwendigkeit einer solchen Satzung befinden zu können, am 06.10.2008 eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema durchzuführen.

Diese Informationsveranstaltung durch die Verwaltung hat am 06.10.2008 im Bürgerhaus Appen stattgefunden. Neben allgemeinen Ausführungen zur rechtlichen Situation wurde auch der Ausbau der Straße „Im Wiesengrund“ mit einer entsprechenden Veranlagung der Anlieger nach einer zuvor zu verabschiedenden Straßenausbaubeitragssatzung näher erläutert. Den voraussichtlichen Baukosten von rund 160.000 € für diese Maßnahme würden Einnahmen aus Beiträgen von rund 113.000 € gegenüberstehen. Dies würde eine Deckung von rund 70 % der Gesamtkosten darstellen. Je nach Grundstücksgröße würden auf die Anlieger Straßenausbaubeiträge von ca. 5.600 € - 9.700 € entstehen.

Bei einer fehlenden rechtsgültigen Straßenausbaubeitragssatzung würde neben den rechtlichen Bedenken nach den Vorschriften der Gemeindeordnung in Bezug auf die

Rangfolge der Einnahmebeschaffung auch der finanzielle Spielraum der Gemeinde Appen für die Zukunft deutlich eingeengt werden. Der Ausbau von Gemeindestraßen könnte bei weitem nicht in dem Umfang durchgeführt werden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Insofern ist seitens der Politik nun grundsätzlich eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Gemeinde Appen eine Straßenausbaubeitragssatzung erhalten soll. Die konkreten Inhalte dieser Satzung, wie Festlegung des Beitragsmaßstabes, Straßentypen, pp. müssten dann in einem Satzungsentwurf festgelegt und durch die Politik zu gegebener Zeit entschieden werden.

Finanzierung:

Siehe oben.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Appen beauftragt die Verwaltung, den Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung zu erarbeiten / nicht zu erarbeiten.

Brüggemann

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.:
256/2008/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.11.2008
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	711-070

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss der Gemeinde Appen	26.11.2008	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2009

Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Appen ist zuletzt zum 1. Januar 2008 angepasst worden. Insbesondere durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage konnten die Grundgebühr sowie die Zusatzgebühr für das Jahr 2008 nicht unerheblich gesenkt werden.

Für das Jahr 2009 ergibt sich aufgrund der Gebührenkalkulation ebenfalls wieder eine Reduzierung der Grund- und Zusatzgebühr, da insbesondere keine baulichen Maßnahmen durchgeführt wurden, die zusätzliche Abschreibungen und Verzinsungen des Anlagekapitals nach sich ziehen würden. Vielmehr müssen Negativzinsen berechnet werden, die sich daraus ergeben, dass das seinerzeit aufgewendete Kapital durch Zuschüsse, Beiträge, Zuweisungen und bisherige Abschreibungen (berechnet auf den Wiederbeschaffungszeitwert) zwischenzeitlich vollständig finanziert ist. Die Negativzinsen in Höhe 42.200 € sind dem Gebührenzahler gut zu bringen und in der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Des Weiteren sieht das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein vor, dass ein vorhandenes Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Gebührenaussgleichsrücklage der Gemeinde Appen weist per 31.12.2007 ein Guthaben in Höhe von 107.887,82 € aus.

Aus diesem Bestand ist in die Gebührenberechnung für 2009 ein Betrag in Höhe von 35.962,61 €, was ein Drittel der Rücklage ausmacht, geflossen. Insbesondere durch die Negativverzinsung sowie die Verwendung eines Teiles der Gebührenaussgleichsrücklage ergibt sich dazu, dass die Grund- und Zusatzgebühren wiederum gesenkt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte von der bisherigen Berechnungsart nicht abgewichen werden, da die Kosten, die für die Grundgebühr sowie für die Zusatzgebühr zugrunde gelegt werden, genau feststellbar sind. Die genaue Berechnung kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung für 2009 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von 2,96 € monatlich je Wohneinheit bzw. mindestens 4,44 € monatlich je Grundstücksanschluss. Das bedeutet, dass die Grundgebühr am 1. Januar 2009 um 2,04 € monatlich je Wohneinheit bzw. 3,06 € monatlich je Grundstücksanschluss gegenüber 2008 reduziert werden kann.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich weiter, dass zur Deckung der entstehenden Kosten die Erhebung einer Zusatzgebühr in Höhe von 1,23 € je Kubikmeter Wasser erforderlich ist. Gegenüber dem Jahr 2008 kann die Zusatzgebühr damit um 0,30 € je Kubikmeter Wasser gesenkt werden.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind neben denen des Bundes für die Marseille-Kaserne aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwassergebühren 2009 in den Haushaltsplanentwurf 2009 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung für 2009 zur Kenntnis und beschließt, die Schmutzwassergebühren ab 1.1.2009 wie folgt anzupassen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich | 2,96 €, |
| mindestens jedoch je Grundstücksanschluss monatlich | 4,44 €. |
| 2. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,23 €. |

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Appen ist entsprechend zu ändern.

(Brüggemann)
Bürgermeister

Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Abwassergebühr ab 1.1.2009**

Ausgaben	€	Grundgebühr €	Zusatzgebühr €
Bauliche Unterhaltung	20.000,00	20.000,00	
Geräte und Gebrauchsgegenstände	500,00		500,00
Stromversorgung	17.000,00		17.000,00
Versicherungen	2.000,00	2.000,00	
Abfuhr Abwasser und Klärschlamm	1.300,00		1.300,00
Abwassergebühren (mit Kaserne)	453.900,00		453.900,00
Verwaltungskostenumlage Amt	37.200,00	18.600,00	18.600,00
Innere Verrechnungen Bauhof/Gärtnerei	4.300,00	4.300,00	
Abschreibungen	97.000,00	97.000,00	
Verzinsung des Anlagekapitals	-	-	-
Gesamt-Ausgaben	633.200,00	141.900,00	491.300,00
Einnahmen			
Ersätze	100,00		100,00
Verwaltungskostenanteil Kaserne	1.533,00	1.533,00	
Zinsen Gebührenausschleissrücklage	1.400,00	700,00	700,00
Verzinsung Anlagekapital	42.200,00	42.200,00	-
Gebühr Kaserne	117.975,00		117.975,00
Gesamt-Einnahmen	163.208,00	44.433,00	118.775,00
Ergebnis	469.992,00	97.467,00	372.525,00

Guthaben Gebührenausschleissrücklage
per 31.12.2007 (107.887,82 €) - davon 1/3
Ausgleich des Guthabens zugunsten der
Gebührenzahler. Die Aufteilung erfolgt im
Verhältnis zu den vorgenannten
Gesamtergebnissen der Grundgebühr und
der Zusatzgebühr.

- 35.962,61

- 7.457,93 - 28.504,68

Gesamtverteilungsbetrag 434.029,39 90.009,07 344.020,32

Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von
90.009,07 sind zu verteilen auf

2.533 Wohneinheiten,

so daß sich für eine Wohneinheit eine monatliche
Grundgebühr von
ergibt.

2,96 €

Je Grundstücksanschluß jedoch mindestens monatlich

4,44 €

Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von
auf eine Abwassermenge von
zu verteilen, so daß die Gebühr je Kubikmeter
beträgt.

344.020,32 €
280.800 cbm
1,23 €

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 257/2008/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.11.2008
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss der Gemeinde Appen	26.11.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	03.12.2008	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Nachdem die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Appen aufgrund des möglichen dreijährigen Kalkulationszeitraumes nicht verändert wurden, erfolgte im vergangenen Jahr eine Neukalkulation mit Anpassung der Schmutzwassergebühren zum 1. Januar 2008.

Die jetzt vorgenommene Gebührenkalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühren zum 1. Januar 2009 wiederum gesenkt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten neuen Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zuzustimmen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind im Haushaltsplanentwurf 2009 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant worden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Brüggemann
(Bürgermeister)

Anlagen:

1 Nachtragssatzung

3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2008 folgende **3. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------------------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss | 2,96 Euro,
4,44 Euro. |
|---|--------------------------|

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West
angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

- | | |
|---|------------|
| (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser | |
| a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden | 1,10 Euro, |
| b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken | 1,23 Euro. |

- | | |
|---|--------------|
| (3) Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung | |
| a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) | 115,00 Euro, |
| b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich) je Anlage. | 20,45 Euro |

Artikel III

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Appen, den

(Brüggemann)
Bürgermeister

